

Az.: NK HB 3010-3 -TEm/RHu

Vorlage
der Kirchenleitung

für die Tagung der Landessynode 27. - 29.02.2020

Gegenstand: Zusammenführung der Posaunenmission Hamburg - Schleswig-Holstein und des Posaunenwerks Mecklenburg-Vorpommern zu einem gemeinsamen Werk „Posaunenwerk der Nordkirche“

Langjährige Gespräche mit den Vertretenden des Posaunenwerks und der Posaunenmission sind zu einem guten Ergebnis gekommen. Es ist gelungen, eine gemeinsame Ordnung eines Werks für die Posaunenarbeit auf dem gesamten Gebiet der Nordkirche zustimmungsfähig zu erarbeiten. Dabei konnten gewichtige regionale Traditionen und Differenzierungen unter einem Dach erhalten bleiben. Somit ist ein weiterer Schritt der Nordkirchenfusion in diesem wichtigen Arbeitsgebiet gelungen. Die Landessynode wird um die notwendigen Beschlüsse gebeten und der Entwurf der Rechtsverordnung vorgestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

1. Die Landessynode beschließt nach Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 Verfassung die Zusammenlegung des Werkes „Nordelbische Posaunenmission“ und des Werkes „Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche“ zum Werk „Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“.
2. Das Werk „Nordelbische Posaunenmission“ und das Werk „Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburg und der Pommerschen Evangelischen Kirche“ werden aufgehoben.

Anlagen:

- Nr. 1 - Entwurf der Rechtsverordnung über das Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
- Nr. 2 - Entwurf Organigramm Posaunenwerk
- Nr. 3 - Synopse: RVO neu, Ordnung Posaunenmission, Satzung Posaunenwerk M-P

Veranlassung:

Nordkirchenfusion - Gespräche zwischen beiden Werken der Posaunenarbeit im Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde seit 2012
Beschluss der EKL vom 13./14. September 2019

Beteiligt:

Posaunenrat des Posaunenwerkes Landesposaunenwart (Mecklenburg-Vorpommern)	laufend, Zustimmung am 16. März 2019
Posaunenrat der Posaunenmission	laufend, Zustimmung am 16. März 2019
Leitung Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde	laufend, Zustimmung am 2. April 2019
Landeskirchenmusikdirektoren	laufend, Zustimmung am 2. April 2019
Landesposaunenwarte (Hamburg - Schleswig-Holstein)	laufend, Zustimmung am 2. April 2019

Dezernat Recht (Rechtsförmlichkeit RBe)
 Gender- und Gleichstellungsstelle
 Theologische Kammer
 Kammer für Dienste und Werke
 Rechtsausschuss

laufend, Zustimmung am 23. Juli 2019
 Zustimmung am 13.8. 2019
 Zustimmung am 6.9.2019
 Zustimmung am 29.10.2019
 Zustimmung am 5.11.2019

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten im lfd. Haushalt: keine
 Folgekosten: keine

Begründung:

1. Hintergründe

1. In langer Tradition wirken die unterschiedlichen Posaunenchöre und ihre Dachorganisationen auf dem Gebiet unserer Nordkirche. Die Wurzeln der Posaunenchorbewegung in Deutschland reichen mehr als 200 Jahre zurück. Die historischen Verbindungslinien gehen bis zu der Herrnhuter Brüdergemeinde, in der seit 1731 eine intensive Bläserarbeit belegt ist. Die Anfänge der Posaunenchorbewegung der „Neuzeit“ liegen in Ostwestfalen um das Jahr 1850. Hier sind es vor allem die Jünglings- und Missionsvereine der Erweckungsbewegung, die den Wunsch nach Blechblasinstrumenten äußerten, um damit die im Freien und in großen Sälen gesungenen Choräle und geistlichen Volkslieder raumfüllend und weit hörbar zu begleiten. Das Musizieren in der Kirche beschränkte sich nicht mehr nur auf Lehrer und Kantoren, es wurde durch die entstehenden Posaunenchöre zur Laienbewegung. Die Pfarrer der Erweckungsbewegung zogen die „mobilen Musiktruppen“ in ihre Tätigkeit mit ein, wie zum Beispiel bei Waldgottesdiensten, Bauernhofversammlungen, Umzügen und Missionsfesten. Vor allem die Anstalten der Inneren und Äußeren Mission wie in Bethel und Hermannsburg wurden zu frühen Sammelpunkten der christlichen Bläserbewegung. Sie waren die Plattformen, von denen aus die Bläserarbeit in alle deutschen Lande hineinwirken konnte. Bis 1933 geschah dies in freien Vereinen.

Während der Zeit des Nationalsozialismus war freie Vereinsarbeit nicht mehr möglich. Posaunenarbeit war nur unter dem Dach der Landeskirchen möglich. Seit 1935 war etwa der Altonaer Diakon Wilhelm Maaz Landesobmann der schleswig-holsteinischen Posaunenmission. Auch nach dem Krieg führte er die Geschicke weiter bis 1960 der erste hauptamtliche Posaunenwart, Hans-Heinrich Oldsen, die Stelle antrat. 1973 übernahm sein Sohn Johannes Oldsen das Amt, das seit 1982 als „Nordelbische Posaunenmission“ auch den Hamburger Raum betreut. Nach dem Ausscheiden des Hamburger Landesposaunenwartes Fritz Langhans (1920-1990) war die Arbeit für eine Person nicht mehr zu schaffen. Seit 1990 gab es zwei Landesposaunenwarte in Nordelbien. Die Nordelbische Posaunenmission gliedert sich seitdem in einen Nord- und in einen Südbereich. Der Nord-Ostsee-Kanal bildet die Grenze der Arbeitsgebiete. Der nördliche Bereich wird seit 1995 von Werner Petersen betreut, für den südlichen Bereich ist seit März 2006 Daniel Rau als Nachfolger von Johannes Oldsen im Amt.

Die Posaunenarbeit in Mecklenburg und Pommern kann ebenfalls auf eine reiche eigene Tradition zurückblicken, die ebenfalls versuchte, den jeweiligen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen gerecht zu werden. Sie ist seit dem 1. Juli 2006 zu einem Posaunenwerk verbunden worden aus dem Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, das seine letzte Satzungsänderung am 22. Februar 2005 erfahren hatte, und dem Posaunenwerk der Pommerschen Evangelischen Kirche, das zuvor am 31. Juli 1992 neu geordnet worden war. Für das Posaunenwerk Mecklenburg Vorpommern ist der Landesposaunenwart Herr Martin Huss zuständig.

2. Im Moment sind zwei regional beschränkte Ordnungen innerhalb der Nordkirche in Kraft: zum einen die Ordnung der Nordelbischen Posaunenmission vom 1. Juni 1982 (GVOBl. S. 155) und zum anderen die Satzung des Posaunenwerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 29. Juni 2006 (KABI S. 43, ABl. 2008 Heft 2 S. 25).

3. Es verwirklicht sich an dieser Stelle die Fusion der Nordkirche von 2012 weiter. Obwohl die Posaunenarbeit aufgrund ihrer Traditionen vom Selbstbewusstsein her stark an selbstständige Werke erinnert, sind alle Beteiligten seit langer Zeit der Anschauung, dass ein Zusammengehen in **ein** unselbständiges Werk für die praktische Zusammenarbeit und die gemeinsame Zielsetzung innerhalb der Nordkirche sinnvoll und fruchtbar ist. Zugleich sind die regionalen Unterschiede weiter spürbar. Aus diesem Grunde wurde versucht, in langen Gesprächszeiträumen sowohl von Seiten des Landeskirchenamtes und des Hauptbereiches als auch durch die Posaunenräte in den jeweiligen Zuständigkeitsgebieten für eine Fusion zu werben. Sie sollte auf der einen Seite die Beteiligung der engagierten Mitglieder der bisherigen Organisationsformen an Entscheidungsprozessen weiter gewährleisten, also organisatorisch möglichst schlank gestaltet sein. Und zum anderen muss die neue Organisationsform den Anforderungen des Hauptbereichsgesetzes und der übrigen rechtlichen Standards genügen. Am Ende schien allen Mitdenkenden die vorgelegte Rechtsverordnung eine Form zu sein, die diesen Ansprüchen genügt.

Wenn die neue Rechtsverordnung in Kraft treten soll, sind beide bisherigen, oben genannten Ordnungen zur Posaunenarbeit außer Kraft zu setzen.

4. Die Grundzüge der Veränderungen sind kurz benennbar, die im Wesentlichen aus zwei Gesichtspunkten bestehen:

a) Aus zwei unselbständigen, aber dennoch bislang voneinander im Hauptbereich unabhängigen Werken mit jeweils regionalen Zuständigkeiten wird ein Werk mit zwei regional unabhängigen Säulen der praktischen Arbeit. Das Dach dieser Organisationsform ist der Geschäftsführende Ausschuss des Posaunenwerkes, der aus den Landesposaunenräten und den beiden Landesobleuten besteht. Hier wird die gemeinsame Arbeit in Zusammenarbeit mit dem Hauptbereich koordiniert und das Werk in Hinblick auf die Anforderungen des Hauptbereichsgesetzes vertreten.

b) Es gibt einen gemeinsamen Namen. Hier ist besonders darauf hinzuweisen, dass der Posaunenrat der Posaunenmission Hamburg-Schleswig-Holstein der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach intensiven Debatten beschlossen hat, der Kirchenleitung zu empfehlen, den Begriff Posaunenmission zukünftig nicht mehr zu verwenden, sondern das ganze Werk Posaunenwerk zu nennen. Hintergrund dieses Wunsches an die Kirchenleitung ist die zunehmende Schwierigkeit, mit dem Namen Mission die Intention der Mission noch erfüllen zu können.

Der Begriff Mission führt im Erleben der Posaunenarbeit insgesamt zu immer stärkeren Schwierigkeiten. Zwar ist es gerade nicht so, dass die Intention, missionarisch tätig zu sein, aufgegeben werden soll - im Gegenteil. Die Posaunenarbeit ist sich ihrer Aufgabe der Verkündigung des Evangeliums mit den Mitteln der Musik sehr bewusst und sieht sich hier durchaus auch als innovative Gruppe - etwa auch in Bezug auf den Posaumentag in Hamburg im Jahr 2024. Jedoch sorgte der Name Posaunenmission für eine eher abschreckende Wirkung, die der missionarischen Intention zuwiderlaufe. Deshalb möchte die Posaunenarbeit der Nordkirche insgesamt zum Begriff Posaunenwerk übergehen, den die Posaunenwerke in Mecklenburg und in Pommern schon traditioneller tragen. Dagegen gab es zwar Bedenken, jedoch hat der Posaunenrat auf seiner Tagung am 2. April 2019 mit großer Mehrheit diesen Wunsch abgestimmt. Dass damit auch ein einheitlicher Name für das Gesamtgebiet entstehen kann, unterstreicht den Wunsch, die Fusion weiter voranzubringen.

5. Nach Umsetzung der Vereinigung beider bisherigen Werke zu einem Posaunenwerk der

Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland muss das Hauptbereichsgesetz im § 28 angepasst werden. Dazu gibt es eine gesonderte Vorlage.

II. Zur Rechtsverordnung

a) Grundsätzliches:

Der Aufbau der RVO folgt nach Nennung von Name, Sitz und Zuordnung der Gliederung vom Großen ins Kleine. Das Organigramm (s. Anlage 2) veranschaulicht den generellen Aufbau. Allerdings ist auf besonderen Wunsch der Posaunenräte in Ersatz einer Präambel die Beschreibung des Auftrags und der Aufgaben der Posaunenchor in § 2 vorangestellt worden, um die grundsätzliche Bedeutung dieser basalen Arbeit hervorzuheben.

b) Zu den Details:

Zu § 1 - Name und Sitz, Zuordnung

Das Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird dem Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde mit Sitz in Hamburg zugeordnet. Zur Namensdebatte vgl. oben unter 4b.

Zu § 2 - Auftrag und Aufgaben der Posaunenchor

Neben der Aufgabe, die Botschaft von Jesus Christus mit den Mitteln der Musik zu verkünden, die aus dem Kirchenmusikgesetz resultiert und den Selbstanspruch der Posaunenarbeit widerspiegelt, soll auch eine allgemeinkulturelle Aufgabe zur Pflege der Posaunenmusik erwähnt werden. Zentrum der Arbeit ist die Mitgestaltung des Verkündigungs- und Kulturauftrages der Kirchenmusik in den Gemeinden und Einrichtungen der Nordkirche. Dabei sind die Förderung der musikalischen Fähigkeiten und die Nachwuchsgewinnung unabdingbar.

Das eine Werk insgesamt:

Zu § 3 - Auftrag und Aufgaben des Posaunenwerks

Das Werk bildet einen Rahmen, durch den die Nordkirche die Posaunenchor stärkt und fördert. Zugleich soll deren Vernetzung innerhalb der Nordkirche, aber auch ökumenisch, vorangetrieben werden. Das Werk vertritt deshalb auch die Nordkirche und ihre Posaunenchor im Evangelischen Posaunendienst in Deutschland e. V.

Zu § 4 - Mitglieder des Posaunenwerks

Posaunenchor, die im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ihren Dienst tun, sind im Werk freiwillig versammelt, d.h. es gibt keine Zwangsmitgliedschaft für die kirchlichen Posaunenchor. Das Werk ist zugleich auch offen für nichtkirchliche Posaunenchor. Sie müssen nur diese Ordnung des Posaunenwerks anerkennen.

Juristische Anfragen gibt es hinsichtlich der Frage, ob eine „Mitgliedschaft“ in einem unselbstständigen landeskirchlichen Werk rechtlich überhaupt möglich sei. Es handelt sich jedoch faktisch um eine freiwillige Bindung an das Werk. Bislang wurde diese Zugehörigkeit aufgrund der Geschichte der bisherigen Posaunenwerke mit Worten aus der Vereinskultur formuliert - falls nicht eine bessere Formulierung gefunden werden kann. Der Grundgedanke sollte jedoch beibehalten werden.

Zu § 5 - Geschäftsführender Ausschuss des Posaunenwerks

Um auf dieser landeskirchlichen Ebene handlungsfähig zu sein, bildet das Werk als schlankes, operatives Gremium den Geschäftsführenden Ausschuss des Posaunenwerks. Er besteht aus nur fünf Mitgliedern. Mitglieder sind die Landesobleute und die Landesposaunenwartinnen bzw. die Landesposaunenwarte. Dies war der ausdrückliche Wunsch aller Beteiligten, um eine effiziente operative Struktur unterhalb der nach der Verfassung mehrheitlich ehrenamtlichen Leitung durch den Hauptbereich (Hauptbereichskuratorium) herzustellen. Im

Vorsitz wechseln sich nach von drei Jahren die jeweiligen Landesobleute ab. Es ist zu prüfen, ob dies verfassungsrechtlich zulässig ist.

Die Aufgaben umfassen neben der Beratung und Unterstützung der Leitung des Hauptbereichs, das Führen des Verzeichnisses der Mitglieder des Posaunenwerks und die Berufung von Vertretenden des Posaunenwerks in Vereinen, Körperschaften oder sonstigen Einrichtungen von überregionaler Bedeutung, in denen die Nordkirche mitwirkt oder Mitglied ist, vor allem dem Evangelischen Posaunendienst in Deutschland e. V.

Zu § 6 - Leitung des Posaunenwerks

Das vorsitzende Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses des Posaunenwerks leitet das Posaunenwerk. Das stellvertretend vorsitzende Mitglied nimmt die stellvertretende Leitung wahr. Es ist noch juristisch zu prüfen, ob es möglich sein soll, dass eine ehrenamtliche Person (Landesobfrau/-mann) ein Werk leiten kann. Dies ist jedoch nur eine theoretische Frage, denn faktisch sind beide Landesobleute Beamte der Nordkirche.

Die beiden regionalen Säulen des Werkes:

Zu § 7 - Regionale Gliederung des Posaunenwerks

Um die jeweiligen regionalen Prägungen und gewachsenen Strukturen nicht zu beschädigen, gliedert sich das Werk unterhalb des Geschäftsführenden Ausschusses des Werkes in zwei regionale Zuständigkeitsbereiche, die parallel organisiert sind. Im Zuständigkeitsbereich Mecklenburg-Vorpommern (Kirchenkreis Mecklenburg und Kirchenkreis Pommern) nannten sich die weiteren Untergliederungen traditionell Regionen, dies soll beibehalten werden. Im Zuständigkeitsbereich Hamburg-Schleswig-Holstein (restliche Kirchenkreise sowie die Nordschleswigschen Gemeinde) nannten sich die Untergliederungen traditionell Bezirke, auch das soll beibehalten werden.

Zu § 8 - Posaunenräte

Es gibt also zwei regionale Posaunenräte. Mitglieder sind die jeweiligen Landesobleute und deren Stellvertretung, die Regionalleitungen bzw. Bezirksleitungen sowie die jeweiligen Landesposaunenwarte bzw. Landesposaunenwartinnen. Dazu kommen bis zu zwei weitere vom Posaunenrat zu berufende Mitglieder, die Mitglieder der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein müssen. Vorsitzendes Mitglied des jeweiligen regionalen Posaunenrats ist die Landesobfrau bzw. der Landesobmann. Stellvertretend vorsitzendes Mitglied des regionalen Posaunenrats ist die stellvertretende Landesobfrau bzw. der stellvertretende Landesobmann. Teilnahmeberechtigt sind die Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde und der jeweils zuständige Landesmusikdirektor bzw. -direktorin.

Zu § 9 - Aufgaben der Posaunenräte

In den beiden jeweiligen Posaunenräten werden die beiden Säulen des Gesamtwerks abgebildet. Dazu gehört vor allem das Aufrechterhalten eines Zusammengehörigkeitsgefühls im Rahmen der bisherigen Struktur.

Dies äußert sich vor allem durch folgende Aufgaben: Da sich die Bezirke bzw. Regionen verändern können, werden auf dieser Ebene nach Beratung mit den betroffenen Kirchenkreisen die Bezirke bzw. Regionen festgelegt. Welche Posaunenchoräle in einer Region bzw. in einem Bezirk zum Werk gehören, wird hier entschieden und dem Geschäftsführenden Ausschuss des Posaunenwerks mitgeteilt, der die Gesamtliste führt. Zu den regionalen Aufgaben gehört auch die Entscheidung über die Ehrung verdienter Bläserinnen und Bläser, Chorleiterinnen und Chorleiter sowie anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Um den jeweiligen Gegebenheiten in einer Region bzw. in einem Bezirk gerecht werden zu können, stellt der Posaunenrat Regeln für die Bezirksarbeit bzw. die Arbeit in den Regionen in Abstimmung mit der Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde auf und nimmt die Vorberatung des Jahresprogramms des Posaunenwerks vor. Da dies auch immer Auswirkungen auf den Haushalt des Posaunenwerks insgesamt hat, werden hier auch Mit-

beratungen zum Haushalt erfolgen.

Zudem wählen die Posaunenräte die jeweiligen Landesobleute und ihrer Stellvertretungen, die jeweiligen Landesposaunenwartinnen bzw. Landesposaunenwarte und die zwei Mitgliedern des jeweiligen Geschäftsführenden Ausschusses des Posaunenrats gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 4. Er beruft daneben auch die Vertreterinnen oder Vertretern des Posaunenwerks in Vereinen und sonstigen Einrichtungen von regionaler Bedeutung, in denen die Nordkirche mitwirkt oder Mitglied ist.

Falls es dazu kommen sollte, dass der Regelungsbedarf die zeitlichen Ressourcen des Posaunenrates übersteigen, kann der jeweilige Posaunenrat Ausschüsse einrichten.

Zu § 10 - Geschäftsordnung des Posaunenrats

Um diese Arbeit klar zu strukturieren, werden Mindestanforderungen an die Geschäftsordnung vorgegeben. Der regionale Posaunenrat wird mindestens einmal im Jahr durch das vorsitzende Mitglied einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Übersendung der Tagesordnung. Der regionale Posaunenrat muss zusammentreten, wenn die Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde oder ein Drittel der Mitglieder des Posaunenrats eine Einberufung beantragen. Anträge zur Tagesordnung an den regionalen Posaunenrat sind spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich an das vorsitzende Mitglied zu richten. Der Posaunenrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Posaunenrat kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen. Weitere Bestimmungen sind nicht vorgegeben.

Zu § 11 - Geschäftsführende Ausschüsse der regionalen Posaunenräte

Da der Posaunenrat in Mecklenburg-Vorpommern aus mindestens 26 Mitgliedern besteht und in Hamburg-Schleswig-Holstein aus mindestens 12 Mitgliedern, setzt jeder Posaunenrat einen Geschäftsführenden Ausschuss ein, der die konkrete Planungsarbeit zwischen den Sitzungen leisten soll, um wiederum auf dieser Ebene handlungsfähig zu sein. Mitglieder sind die jeweilige Landesobfrau bzw. der Landesobmann und die Stellvertretung, die jeweiligen Landesposaunenwartinnen bzw. Landesposaunenwarte sowie zwei vom jeweiligen Posaunenrat aus seiner Mitte gewählte weitere Mitglieder.

Der Ausschuss des jeweiligen Posaunenrats übernimmt die Geschäftsführung für die Aufgaben des jeweiligen Posaunenrats, die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des jeweiligen Posaunenrats und unterstützt die Posaunenchöre bei der Durchführung von Posaunenveranstaltungen bei Bedarf.

Jeder Geschäftsführende Ausschuss berichtet regelmäßig im jeweiligen Posaunenrat über seine Tätigkeit. Die Hauptbereichsleitung kann an seinen Sitzungen teilnehmen.

Zu § 12 - Landesobleute

Traditionell hatten beide bisherige Posaunenwerke Landesobleute, die diese Aufgabe ehrenamtlich übernahmen. Dies soll für die Zuständigkeitsbereiche Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg-Schleswig-Holstein auch so bleiben. Die Amtszeit der Landesobleute beträgt sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Landesobleute müssen Mitglied der Nordkirche sein, vor deren Wahl ist Einvernehmen mit der Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde herzustellen. Im Moment sind beide Landesobleute Pastoren der Nordkirche.

Die Landesobleute arbeiten mit den Landesposaunenwartinnen bzw. Landesposaunenwarten ihres Bereiches zusammen und übernehmen den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz im Geschäftsführenden Ausschuss des Posaunenwerks und im jeweiligen regionalen Posaunenrat. Sie werden von der Leitung des Hauptbereichs in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und in einem Gottesdienst aus dem Amt verabschiedet.

Der regionale Posaunenrat zeigt die Wahl der Landesobleute und ihrer Stellvertretungen dem Evangelischen Posaunendienst in Deutschland e. V. an.

Zu § 13 - Landesposaunenwartin bzw. Landesposaunenwart

Die Landesposaunenwartin bzw. die Landesposaunenwart sind die Beauftragten für die Posaunenchorarbeit nach § 16 Absatz 4 Satz 1 KiMusG und nehmen die kirchenmusikalische Fachberatung wahr. Sie sind hauptamtlich Beschäftigte des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde. Für den Zuständigkeitsbereich Hamburg-Schleswig-Holstein gibt es zwei, LPW Petersen und LPW Rau, für den Zuständigkeitsbereich Mecklenburg-Vorpommern ist LPW Huss zuständig.

Gewählt werden die Landesposaunenwarte durch den jeweiligen Posaunenrat, vorher ist über die jeweiligen Wahlvorschläge Einvernehmen mit der Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde herzustellen. Sie werden von der Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und in einem Gottesdienst aus dem Amt verabschiedet. Sie verrichten ihren Dienst gemäß einer Dienstweisung, über die das Benehmen mit der zuständigen Landeskirchenmusikdirektorin bzw. mit dem zuständigen Landeskirchenmusikdirektor herzustellen ist.

Die Landesposaunenwartin bzw. die Landesposaunenwart haben ihren Schwerpunkt in der Ausbildung und Zurüstung der Bläserinnen und Bläser und Chorleitungen durch Fortbildungslehrgänge, Seminare, Freizeiten und Bläsertreffen sowie durch Weiterbildung in Theorie und Praxis, in Begleitung und Hilfe bei Neugründung von Posaunenchoren sowie in der Förderung und Unterstützung der Posaunenchöre.

Das Werk in den Regionen und Bezirken:

Zu § 14 - Regional- bzw. Bezirksversammlung

Direkt in den Regionen bzw. Bezirken wirken die dortigen Regional- bzw. Bezirksversammlungen. Sie werden aus den von den Posaunenchoren in der Region bzw. in dem Bezirk entsandten Mitgliedern gebildet. Jeder Posaunenchor entsendet ein Mitglied in die Regional- bzw. Bezirksversammlung, in der Regel die Leitung des Posaunenchores. Das entsandte Mitglied muss nicht Mitglied des Posaunenchores sein, jedoch Mitglied in der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Die Regional- bzw. Bezirksversammlungen beraten Themen der Posaunenarbeit in der Region bzw. in dem Bezirk, wählen die Regional- bzw. Bezirksleitung sowie deren Stellvertretung sowie eine bzw. einen Ausbildungsbeauftragten. Sie setzen die vom Posaunenrat aufgestellten Regeln für die Posaunenarbeit in den Bezirken und Regionen nach § 9 Absatz 1 Nummer 8 um. Dazu treffen sie sich mindestens einmal im Jahr. Die jeweils zuständigen Landesobleute und Landesposaunenwartin bzw. Landesposaunenwart können mit beratender Stimme an den Versammlungen teilnehmen.

Zu § 15 Regional- bzw. Bezirksleitung

Um wiederum auf dieser Ebene handlungsfähig zu sein, wählt jede Bezirks- bzw. Regionalversammlung eine Leitung, die die Geschäfte zwischen den Treffen führt. Diese Person muss nicht Mitglied in der Regional- bzw. Bezirksversammlung selbst sein, jedoch Mitglied der Nordkirche. Falls die Person nicht aus der Mitte der Versammlung kommt, wird die gewählte Person mit der Wahl ordentliches Mitglied in der Regional- bzw. Bezirksversammlung. Die Regional- bzw. Bezirksversammlung zeigt die Wahl der Regional- bzw. Bezirksleitung der jeweiligen Landesobfrau bzw. dem jeweiligen Landesobmann an. Dieser bzw. diese gibt die Wahl der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst zur Kenntnis.

Die jeweiligen Regional- bzw. Bezirksleitung vertreten die Region bzw. den Bezirk gegenüber dem jeweiligen Posaunenrat und koordiniert die Posaunenarbeit in der Region bzw. dem Bezirk in Zusammenarbeit mit der jeweils zuständigen Landesposaunenwartin bzw. dem jeweils zuständigen Landesposaunenwart. Dabei arbeitet sie mit dem jeweiligen Kirchenkreis zusammen und lädt zur Bezirks- bzw. Regionalversammlung ein.

Da in den Regionen bzw. Bezirken die Kenntnisse über die wirklichen Verhältnisse am besten ist, pflegen die dortigen Leitungen das Verzeichnis der Mitglieder des Posaunenwerks in der jeweiligen Region bzw. im jeweiligen Bezirk und teilen alle Veränderungen dem

jeweiligen Posaunenrat mit.

Insgesamt wurde versucht, die ehrenamtliche Arbeit an der Basis ohne große Distanzen mit der professionellen Ebene (Landesposaunenwarte - Landesobleute) so zu verbinden, dass das Werk seine Übersichtlichkeit aus der Perspektive der Basis nicht verliert und dennoch den Anforderungen an ein einziges landeskirchliches Posaunenwerk im Hauptbereich genüge getan wird. Letztlich lebt dieses Werk vom ehrenamtlichen Engagement der Posaunenchoräle - damit sollte behutsam umgegangen werden.

gez.

Dr. Lars Emersleben, P.

Anlage 1
Entwurf der Rechtsverordnung

**Rechtsverordnung über das
„Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“
Vom ...**

Aufgrund von § 3 Absatz 3 des Hauptbereichsgesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 519), das durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 3. April 2019 (KABl. S. 230, 233) geändert worden ist, verordnet die Kirchenleitung:

§ 1

Name und Sitz, Zuordnung

(1) Das Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ (im Folgenden „Posaunenwerk“) ist ein rechtlich unselbstständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche). Es hat seinen Sitz in Hamburg.

(2) Das Posaunenwerk ist dem Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde) zugeordnet.

§ 2

Auftrag und Aufgaben der Posaunenchöre

(1) Die Posaunenchöre haben den Auftrag, die Botschaft von Jesus Christus mit den Mitteln der Musik zu verkündigen.

(2) Die Posaunenchöre pflegen das evangelische Kirchenlied in den verschiedenen Formen seiner Bearbeitung. Sie nehmen neben der kirchlichen auch eine allgemeinkulturelle Aufgabe wahr.

(3) Die Posaunenchöre haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitgestaltung von kirchengemeindlichen und übergemeindlichen Gottesdiensten und Veranstaltungen sowie von weiteren Veranstaltungen, zu denen sie eingeladen werden,
2. Abhalten von regelmäßigen Übungsstunden für die Chormitglieder und Sorge für deren theoretische und praktische Aus- und Fortbildung,
3. Förderung ihrer Anfängerausbildung und Gewinnung von neuen Chormitgliedern,
4. Förderung der Teilnahme von Chormitgliedern an übergemeindlichen Ausbildungsangeboten,

5. Teilnahme an Fortbildungsangeboten, insbesondere an Lehrgängen für die Posaunenchorleitungen mit dem Ziel einer D- oder C-Ausbildung.

§ 3

Auftrag und Aufgaben des Posaunenwerks

- (1) Im Posaunenwerk sind die Posaunenchöre, die im Bereich der Nordkirche ihren Dienst tun, freiwillig versammelt.
- (2) Das Posaunenwerk stärkt und fördert die Posaunenchöre, die in dem Werk versammelt sind, in ihrem musikalischen und missionarischen Verkündigungsauftrag. Es unterstützt und begleitet die Posaunenchöre durch Beratung und Fürsorge, insbesondere durch:
 1. die Förderung angemessener Lied- und Musizierformen, vor allem originaler Bläsermusik,
 2. die Ausbildung und Zurüstung der Bläserinnen und Bläser und Chorleitungen in Theorie und Praxis,
 3. die Förderung des Nachwuchses und die Ausbildung von Jungbläserinnen und Jungbläsern,
 4. die Förderung der Mitwirkung der Posaunenchöre bei Gottesdiensten, Kirchenfesten, Kirchentagen und bei missionarischen Veranstaltungen,
 5. die Unterstützung bei der Anschaffung von Instrumenten, Notenmaterial und Fachliteratur.
- (3) Das Posaunenwerk hilft bei der Neugründung von Posaunenchören.
- (4) Das Posaunenwerk pflegt die Zusammenarbeit mit anderen kirchenmusikalischen Arbeitsfeldern und unterstützt ökumenische Kontakte.
- (5) Das Posaunenwerk vertritt die Nordkirche im „Evangelischen Posaunendienst in Deutschland e. V.“.

§ 4

Mitglieder des Posaunenwerks

- (1) Mitglied des Posaunenwerks kann jeder Posaunenchor werden, der Posaunenchor einer Kirchengemeinde der Nordkirche ist oder sonst im Bereich der Nordkirche seinen Dienst ausübt und die Ordnung des Posaunenwerks anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim jeweils zuständigen regionalen Posaunenrat nach § 8 zu beantragen. Dieser entscheidet über die Mitgliedschaft.

(3) Ein Posaunenchor kann bei Verstößen gegen die Ordnung des Posaunenwerks von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist der Posaunenchor anzuhören.

(4) Der Austritt aus dem Werk ist jederzeit möglich und schriftlich dem jeweils zuständigen regionalen Posaunenrat zu erklären.

§ 5

Geschäftsführender Ausschuss des Posaunenwerks

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss des Posaunenwerks besteht aus den Landesobleuten gemäß § 12 und den Landesposaunenwartinnen bzw. Landesposaunenwarten gemäß § 13.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss des Posaunenwerks hat folgende Aufgaben:

1. Beratung von Themen der Posaunenarbeit in der Nordkirche,
2. Unterstützung der Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde bei der zielorientierten Planung und im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel,
3. Mitberatung des Haushalts des Posaunenwerks,
4. Vertretung der Interessen des Posaunenwerks gegenüber der Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde,
5. Führen des Verzeichnisses der Mitglieder des Posaunenwerks,
6. Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte der Landesobleute,
7. Entgegennahme und Beratung der Arbeitsberichte der Landesposaunenwartinnen bzw. der Landesposaunenwarte,
8. Berufung von Vertretenden des Posaunenwerks in Vereinen, Körperschaften oder sonstigen Einrichtungen von überregionaler Bedeutung, in denen die Nordkirche mitwirkt oder Mitglied ist. Als Vertretende des Posaunenwerks im Evangelischen Posaunendienst in Deutschland e. V. sollen Landesobleute oder Landesposaunenwartinnen oder Landesposaunenwarte berufen werden.

(3) Die Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde sowie die Mitglieder der Geschäftsführenden Ausschüsse der regionalen Posaunenräte können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses des Posaunenwerks teilnehmen.

(4) Der Geschäftsführende Ausschuss des Posaunenwerks wählt zum vorsitzenden sowie zum stellvertretend vorsitzenden Mitglied eine Landesobfrau bzw. einen

Landesobmann für die Dauer von sechs Jahren. Nach Ablauf von drei Jahren wird zwischen Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz gewechselt.

(5) Der Geschäftsführende Ausschuss des Posaunenwerks tagt mindestens einmal jährlich und wird durch das vorsitzende Mitglied einberufen. Der Ausschuss ist einzuberufen, sofern drei Mitglieder es schriftlich verlangen.

§ 6

Leitung des Posaunenwerks

Das vorsitzende Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses des Posaunenwerks leitet das Posaunenwerk. Das stellvertretend vorsitzende Mitglied nimmt die stellvertretende Leitung wahr.

§ 7

Regionale Gliederung des Posaunenwerks

(1) Das Posaunenwerk gliedert sich in zwei regionale Zuständigkeitsbereiche.

(2) Der Zuständigkeitsbereich Mecklenburg-Vorpommern erstreckt sich auf das Gebiet des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg sowie des Evangelischen Kirchenkreises Pommern. Dieser Zuständigkeitsbereich untergliedert sich nach Maßgabe von § 9 Nummer Absatz 1 Nummer 5 in Regionen.

(3) Der Zuständigkeitsbereich Hamburg-Schleswig-Holstein erstreckt sich auf das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreise Altholstein, Dithmarschen, Hamburg-Ost, Hamburg-West/Südholstein, Lübeck-Lauenburg, Nordfriesland, Ostholstein, Plön-Segeberg, Rantzau-Münsterdorf, Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg sowie der Nordschleswigschen Gemeinde. Dieser Zuständigkeitsbereich untergliedert sich nach Maßgabe von § 9 Nummer Absatz 1 Nummer 5 in Bezirke.

§ 8

Posaunenräte

(1) Für den Zuständigkeitsbereich Mecklenburg-Vorpommern und für den Zuständigkeitsbereich Hamburg-Schleswig-Holstein wird je ein regionaler Posaunenrat gebildet.

(2) Mitglieder des Posaunenrats Mecklenburg-Vorpommern sind:

1. die Landesobfrau bzw. der Landesobmann,
2. die stellvertretende Landesobfrau bzw. der stellvertretende Landesobmann,
3. die Regionalleitungen,

4. der Landesposaunenwart bzw. die Landesposaunenwartin,
5. bis zu zwei weitere vom Posaunenrat zu berufende Mitglieder, die Mitglieder der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein müssen.

(3) Mitglieder des Posaunenrats Hamburg-Schleswig-Holstein sind:

1. die Landesobfrau bzw. der Landesobmann,
2. die stellvertretende Landesobfrau bzw. der stellvertretende Landesobmann,
3. die Bezirksleitungen,
4. die Landesposaunenwarte bzw. Landesposaunenwartinnen,
5. bis zu zwei weitere vom Posaunenrat zu berufende Mitglieder, die Mitglieder der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein müssen.

(4) Vorsitzendes Mitglied des jeweiligen regionalen Posaunenrats ist die Landesobfrau bzw. der Landesobmann. Stellvertretend vorsitzendes Mitglied des regionalen Posaunenrats ist die stellvertretende Landesobfrau bzw. der stellvertretende Landesobmann.

(5) Mit beratender Stimme können an den Sitzungen des jeweiligen regionalen Posaunenrats teilnehmen:

1. die Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde,
2. die jeweils zuständige Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der jeweils zuständige Landeskirchenmusikdirektor.

§ 9

Aufgaben der Posaunenräte

(1) Die Aufgaben des jeweiligen regionalen Posaunenrats sind:

1. Beratung von Themen der Posaunenarbeit im regionalen Zuständigkeitsbereich,
2. die Wahl der jeweiligen Landesobleute und ihrer Stellvertretungen,
3. die Wahl der jeweiligen Landesposaunenwartin bzw. des jeweiligen Landesposaunenwarts,
4. die Wahl von jeweils zwei Mitgliedern des jeweiligen Geschäftsführenden Ausschusses des Posaunenrats gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 4,

5. die Festlegung von Bezirken bzw. Regionen gemäß § 7, wozu die jeweiligen Kirchenkreise bzw. Propsteien zu hören sind,
 6. die Entscheidung über Mitgliedschaft und Ausschluss von Posaunenchoristen des jeweiligen regionalen Zuständigkeitsbereichs im Posaunenwerk. Die Entscheidung ist dem Geschäftsführenden Ausschuss des Posaunenwerks mitzuteilen.
 7. Pflege des Verzeichnisses der Mitglieder des Posaunenwerks im jeweiligen regionalen Zuständigkeitsbereich und Mitteilung aller Veränderungen an den Geschäftsführenden Ausschuss des Posaunenwerks,
 8. die Aufstellung von Regeln für die Bezirksarbeit bzw. die Arbeit in den Regionen in Abstimmung mit der Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde,
 9. die Vorberatung des Jahresprogramms des Posaunenwerks,
 10. Mitberatung des Haushalts des Posaunenwerks,
 11. Entscheidung über die Ehrung verdienter Bläserinnen und Bläser, Chorleiterinnen und Chorleiter sowie anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 12. Berufung von Vertreterinnen oder Vertretern des Posaunenwerks in Vereinen und sonstigen Einrichtungen von regionaler Bedeutung, in denen die Nordkirche mitwirkt oder Mitglied ist.
- (2) Der jeweilige Posaunenrat kann Ausschüsse einrichten.

§ 10

Geschäftsordnung des Posaunenrats

- (1) Der regionale Posaunenrat wird mindestens einmal im Jahr durch das vorsitzende Mitglied einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Übersendung der Tagesordnung.
- (2) Der regionale Posaunenrat muss zusammentreten, wenn die Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde oder ein Drittel der Mitglieder des Posaunenrats eine Einberufung beantragen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung an den regionalen Posaunenrat sind spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich an das vorsitzende Mitglied zu richten.
- (4) Der Posaunenrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Posaunenrat kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.

§ 11

Geschäftsführende Ausschüsse der regionalen Posaunenräte

- (1) Jeder Posaunenrat setzt einen Geschäftsführenden Ausschuss ein.
- (2) Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses des Posaunenrats sind jeweils:
 1. die Landesobfrau bzw. der Landesobmann,
 2. der stellvertretende Landesobmann bzw. die stellvertretende Landesobfrau,
 3. für den Posaunenrat des Zuständigkeitsbereichs Mecklenburg-Vorpommern die Landesposaunenwartin bzw. der Landesposaunenwart bzw. für den Posaunenrat des Zuständigkeitsbereichs Hamburg-Schleswig-Holstein die Landesposaunenwartinnen bzw. Landesposaunenwarte,
 4. zwei vom jeweiligen Posaunenrat aus seiner Mitte gewählte weitere Mitglieder.
- (3) Der Geschäftsführende Ausschuss des jeweiligen Posaunenrats hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Geschäftsführung für die Aufgaben des jeweiligen Posaunenrats,
 2. Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des jeweiligen Posaunenrats,
 3. Unterstützung der Posaunenchöre bei der Durchführung von Posaunenveranstaltungen bei Bedarf.
- (4) Jeder Geschäftsführende Ausschuss berichtet regelmäßig im jeweiligen Posaunenrat über seine Tätigkeit.
- (5) Die Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (6) Das vorsitzende Mitglied eines regionalen Posaunenrats beruft den Geschäftsführenden Ausschuss dieses Posaunenrats nach Bedarf ein. Sie bzw. er muss den Ausschuss einberufen, wenn ein Mitglied des Ausschusses dies verlangt.

§ 12

Landesobleute

- (1) Für den Zuständigkeitsbereich Mecklenburg-Vorpommern und für den Zuständigkeitsbereich Hamburg-Schleswig-Holstein wählt der zuständige regionale Posaunenrat jeweils einen Landesobmann bzw. eine Landesobfrau und deren Stellvertretung. Die Landesobleute müssen Mitglied der Nordkirche sein.
- (2) Über die Wahlvorschläge ist vor der Wahl Einvernehmen mit der Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde herzustellen.

- (3) Die Amtszeit der Landesobleute beträgt sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Landesobleute haben insbesondere folgende Aufgaben:
1. Unterstützung der Posaunenarbeit und Vertretung des Posaunenwerks im jeweiligen Zuständigkeitsbereich,
 2. Zusammenarbeit mit den Landesposaunenwartinnen bzw. Landesposaunenwarten,
 3. Übernahme des Vorsitzes bzw. stellvertretenden Vorsitzes im Geschäftsführenden Ausschuss des Posaunenwerks nach Maßgabe der Wahl gemäß § 5 Absatz 4,
 4. Leitung des Posaunenwerks nach Maßgabe von § 6,
 5. Übernahme des Vorsitzes im jeweiligen regionalen Posaunenrat gemäß § 8 Absatz 4.
- (5) Die Landesobleute werden von der Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und in einem Gottesdienst aus dem Amt verabschiedet.
- (6) Der regionale Posaunenrat zeigt die Wahl der Landesobleute und ihrer Stellvertretungen dem Evangelischen Posaunendienst in Deutschland e. V. an.

§ 13

Landesposaunenwartin bzw. Landesposaunenwart

- (1) Der regionale Posaunenrat für den Zuständigkeitsbereich Hamburg-Schleswig-Holstein wählt zwei Landesposaunenwartinnen bzw. Landesposaunenwarte. Der regionale Posaunenrat für den Zuständigkeitsbereich Mecklenburg-Vorpommern wählt eine Landesposaunenwartin bzw. einen Landesposaunenwart.
- (2) Über die jeweiligen Wahlvorschläge ist vor der Wahl Einvernehmen mit der Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde herzustellen.
- (3) Die Landesposaunenwartinnen bzw. die Landesposaunenwarte nehmen folgende Aufgaben wahr:
1. Ausbildung und Zurüstung der Bläserinnen und Bläser und Chorleitungen durch Fortbildungslehrgänge, Seminare, Freizeiten und Bläsertreffen sowie durch Weiterbildung in Theorie und Praxis,
 2. Begleitung und Hilfe bei Neugründung von Posaunenchorern,
 3. Förderung des Nachwuchses und Ausbildung von Jungbläserinnen und Jungbläsern,
 4. Förderung der Mitwirkung von Posaunenchorern bei Gottesdiensten in der Nordkirche, bei Kirchenfesten, Kirchentagen und missionarischen Veranstaltungen,

5. Unterstützung der Posaunenchoräle bei der Anschaffung von Instrumenten, Notenmaterial und Fachliteratur,
6. Zusammenarbeit mit den anderen Landesposaunenwartinnen bzw. Landesposaunenwarten sowie den Landesobleuten,
7. Regelmäßige Berichte im Geschäftsführenden Ausschuss des Posaunenwerks über ihre Tätigkeit.

(4) Die Landesposaunenwartinnen bzw. die Landesposaunenwarte sind die Beauftragten für Posaunenchorarbeit nach § 16 Absatz 4 Satz 1 Kirchenmusikgesetz. In dieser Funktion nehmen sie die kirchenmusikalische Fachberatung wahr.

(5) Die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte werden von der Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und in einem Gottesdienst aus dem Amt verabschiedet.

(6) Die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte unterstehen der Aufsicht der Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde. Diese regelt die Tätigkeit der Landesposaunenwartinnen bzw. Landesposaunenwarte durch eine Dienstanweisung, über die das Benehmen mit der zuständigen Landeskirchenmusikdirektorin bzw. mit dem zuständigen Landeskirchenmusikdirektor herzustellen ist.

§ 14

Regional- bzw. Bezirksversammlung

(1) Die Regional- bzw. Bezirksversammlung setzt sich zusammen aus den von den Posaunenchorälen in der Region bzw. in dem Bezirk entsandten Mitgliedern. Jeder Posaunenchor entsendet ein Mitglied in die Regional- bzw. Bezirksversammlung, in der Regel die Leitung des Posaunenchores. Das entsandte Mitglied muss nicht Mitglied des Posaunenchores sein, jedoch Mitglied in der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

(2) Die Regional- bzw. Bezirksversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beratung von Themen der Posaunenarbeit in der Region bzw. dem Bezirk,
2. Wahl einer Regional- bzw. Bezirksleitung sowie deren Stellvertretung,
3. Wahl einer bzw. eines Ausbildungsbeauftragten für den Bezirk bzw. für die Region,
4. Beratung und Umsetzung der vom Posaunenrat aufgestellten Regeln für die Posaunenarbeit in den Bezirken und Regionen nach § 9 Absatz 1 Nummer 8.

(3) Die Regional- bzw. Bezirksversammlung wird mindestens einmal im Jahr von der Regional- bzw. Bezirksleitung einberufen. Diese leitet die Versammlung.

(4) Die jeweils zuständigen Landesobleute und Landesposaunenwartinnen bzw. Landesposaunenwarte können mit beratender Stimme an den Versammlungen teilnehmen.

§ 15

Regional- bzw. Bezirksleitung

(1) Die Regional- bzw. Bezirksleitung sowie ihre Stellvertretung werden von der Regional- bzw. Bezirksversammlung gewählt.

(2) Zur Bezirks- bzw. Regionalleitung können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglied in der Regional- bzw. Bezirksversammlung sind. In diesem Fall wird die gewählte Person mit der Wahl ordentliches Mitglied in der Regional- bzw. Bezirksversammlung.

(3) Die Regional- bzw. Bezirksleitungen müssen Mitglieder der Nordkirche sein.

(4) Die Aufgaben der jeweiligen Regional- bzw. Bezirksleitung sind:

1. Vertretung der Region bzw. des Bezirks gegenüber dem jeweiligen Posaunenrat,
2. Koordinierung der Posaunenarbeit in der Region bzw. dem Bezirk in Zusammenarbeit mit der jeweils zuständigen Landesposaunenwartin bzw. dem jeweils zuständigen Landesposaunenwart,
3. Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Kirchenkreis,
4. Pflege des Verzeichnisses der Mitglieder des Posaunenwerks in der jeweiligen Region bzw. im jeweiligen Bezirk und Mitteilung aller Veränderungen an den jeweiligen Posaunenrat,
5. Einladung zur Bezirks- bzw. Regionalversammlung mindestens 14 Tage vor Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung.

(5) Die Regional- bzw. Bezirksversammlung zeigt die Wahl der Regional- bzw. Bezirksleitung der jeweiligen Landesobfrau bzw. dem jeweiligen Landesobmann an. Dieser bzw. diese gibt die Wahl der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst zur Kenntnis.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

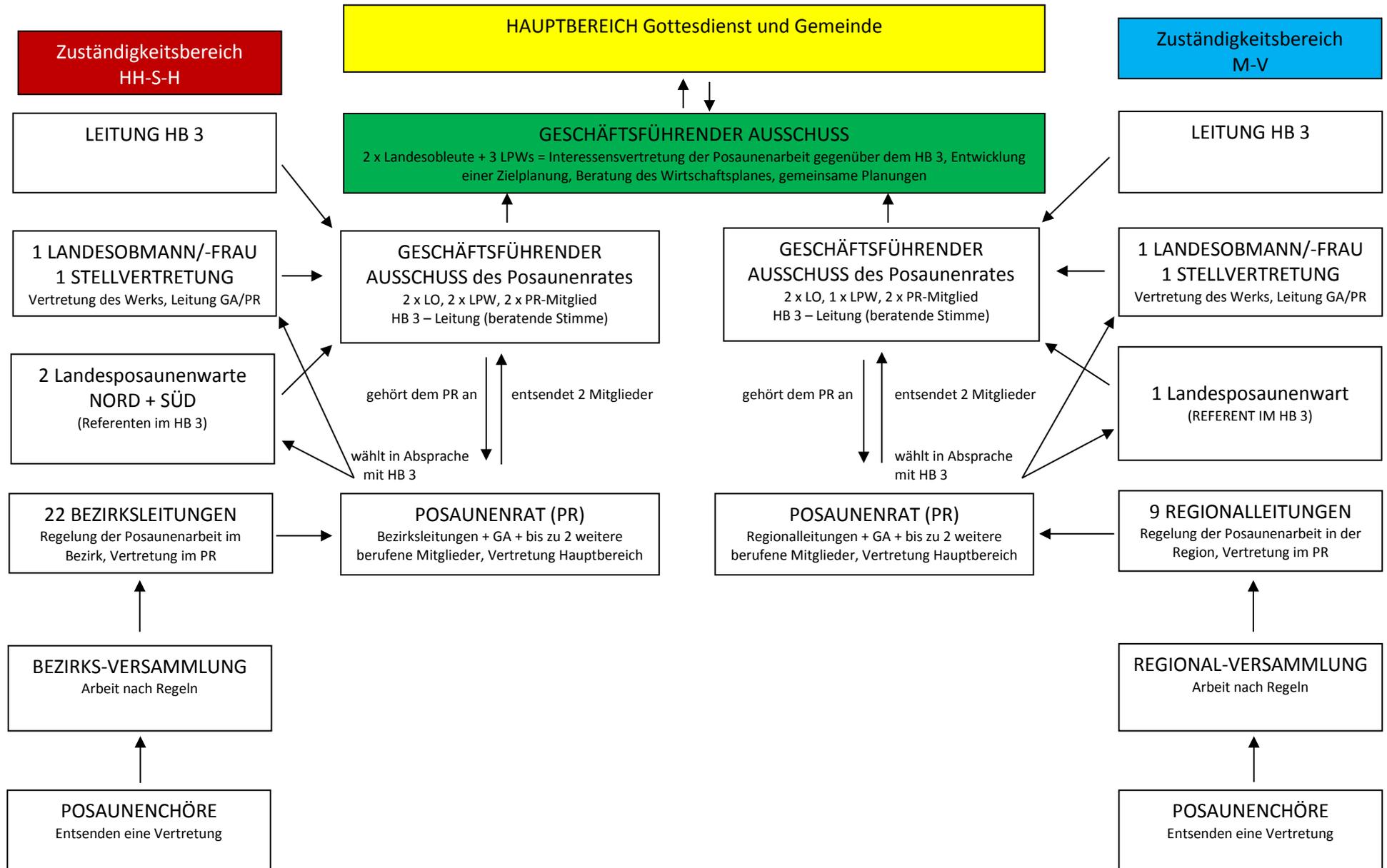
(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Ordnung der Nordelbischen Posaunenmission vom 1. Juni 1982 (GVOBl. S. 155),

2. die Satzung des Posaunenwerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 29. Juni 2006 (KABl 2006 S. 43; ABl. 2008 Heft 2 S. 25).

POSAUNENWERK der EV.-LUTH. KIRCHE IN NORDDEUTSCHLAND



<p style="text-align: center;">Rechtsverordnung über das „Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ Vom ...</p> <p>Aufgrund von § 3 Absatz 3 des Hauptbereichsgesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 519), das durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 3. April 2019 (KABl. S. 230, 233) geändert worden ist, verordnet die Kirchenleitung:</p>	<p style="text-align: center;">Satzung des Posaunenwerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 29. Juni 2006 (KABl S. 43, ABl. 2008 Heft 2 S. 25)</p>	<p style="text-align: center;">Ordnung der Nordelbischen Posaunenmission Vom 1. Juni 1982 (GVOBl. S. 155) nach der Rechtsverordnung zur Änderung der Vorläufigen Ordnung der Nordelbischen Posaunenmission Vom 17. August 1994 (GVOBl. S. 175)</p> <p>Aufgrund von § 74 Absatz 1 in Verbindung mit § 18 des Einführungsgesetzes zur Verfassung hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 11. Mai 1982 folgende vom vorläufigen Nordelbischen Posaunenrat erarbeitete und von der vorläufigen Vertreterversammlung verabschiedete Vorläufige Ordnung der Nordelbischen Posaunenmission (Posaunenmission) beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Name und Sitz, Zuordnung</p> <p>(1) Das Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ (im Folgenden „Posaunenwerk“) ist ein rechtlich unselbstständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche). Es hat seinen Sitz in Hamburg.</p> <p>(2) Das Posaunenwerk ist dem Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde) zugeordnet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name, Rechtsform und Geschäftsjahr</p> <p>(1) 1 Das Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (im Folgenden „Posaunenwerk“ genannt) ist ein rechtlich unselbstständiges Werk dieser beiden Kirchen. 2 Es ist Mitglied im Evangelischen Posaunendienst in Deutschland e. V.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) 1 Die Posaunenmission ist ein Werk der Nordelbischen Kirche. 2 Sie regelt ihre Angelegenheiten in freier Verantwortung im Rahmen dieser Ordnung.</p> <p>(2) Sie ist Glied des „Posaunenwerkes der Evangelischen Kirche in Deutschland“.</p>

<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Auftrag und Aufgaben der Posaunenchöre</p> <p>(1) Die Posaunenchöre haben den Auftrag, die Botschaft von Jesus Christus mit den Mitteln der Musik zu verkündigen.</p> <p>(2) Die Posaunenchöre pflegen das evangelische Kirchenlied in den verschiedenen Formen seiner Bearbeitung. Sie nehmen neben der kirchlichen auch eine allgemeinkulturelle Aufgabe wahr.</p> <p>(3) Die Posaunenchöre haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Mitgestaltung von kirchengemeindlichen und übergemeindlichen Gottesdiensten und Veranstaltungen sowie von weiteren Veranstaltungen, zu denen sie eingeladen werden,2. Abhalten von regelmäßigen Übungsstunden für die Chormitglieder und Sorge für deren theoretische und praktische Aus- und Fortbildung,3. Förderung ihrer Anfängerausbildung und Gewinnung von neuen Chormitgliedern,4. Förderung der Teilnahme von Chormitgliedern an übergemeindlichen Ausbildungsangeboten,5. Teilnahme an Fortbildungsangeboten, insbesondere an Lehrgängen für die		
---	--	--

<p>Posaunenchorleitungen mit dem Ziel einer D- oder C-Ausbildung.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 3 Auftrag und Aufgaben des Posaunenwerks</p> <p>(1) Im Posaunenwerk sind die Posaunenchöre, die im Bereich der Nordkirche ihren Dienst tun, freiwillig versammelt.</p> <p>(2) Das Posaunenwerk stärkt und fördert die Posaunenchöre, die in dem Werk versammelt sind, in ihrem musikalischen und missionarischen Verkündigungsauftrag. Es unterstützt und begleitet die Posaunenchöre durch Beratung und Fürsorge, insbesondere durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Förderung angemessener Lied- und Musizierformen, vor allem originaler Bläsermusik, 2. die Ausbildung und Zurüstung der Bläserinnen und Bläser und Chorleitungen in Theorie und Praxis, 3. die Förderung des Nachwuchses und die Ausbildung von Jungbläserinnen und Jungbläsern, 4. die Förderung der Mitwirkung der Posaunenchöre bei Gottesdiensten, Kirchenfesten, Kirchentagen und bei missionarischen Veranstaltungen, 5. die Unterstützung bei der Anschaffung von Instrumenten, Notenmaterial und Fachliteratur. 	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Aufgabe des Posaunenwerkes ist die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus durch den Dienst der Posaunenchöre und die Seelsorge an den Bläsern der Posaunenchöre.</p> <p>(2) 1 Das Posaunenwerk pflegt in erster Linie das evangelische Kirchenlied in den verschiedenen Formen seiner Bearbeitung. 2 Außerdem sieht das Posaunenwerk seine Aufgabe darin, andere angemessene Lied- und Musizierformen, vor allem originale Bläsermusik, zu fördern. 3 Es nimmt darin außer der kirchlichen auch eine kulturelle Aufgabe wahr.</p> <p>(3) 1 Das Posaunenwerk fördert die Ausbildung und Zurüstung der Bläser und Chorleiter. 2 Dazu dienen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge, Seminare und Freizeiten, - Veranstaltungen von Treffen und Posaumentagen auf regionaler und überregionaler Ebene, - Beratung der Chöre und Hilfe bei der Anschaffung ihrer Instrumente und Bläserliteratur, 	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Auftrag der Posaunenmission ist die Verkündigung des biblischen Evangeliums von Jesus Christus durch den Dienst der Posaunenchöre in Gemeinde, Kirche und Volk entsprechend den Leitsätzen des Posaunenwerks der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) 1 Die Posaunenmission fördert durch Anregungen, Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken bei gemeinsamen Veranstaltungen die Posaunenarbeit in der Nordelbischen Kirche. 2 Sie unterstützt die vorhandenen Chöre und berät und hilft bei der Gründung neuer Posaunenchöre.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben der Posaunenmission gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Betreuung der Posaunenchöre, - die Veranstaltung von Lehrgängen, Bläsertreffen und Posaumentagen zur inneren Zurüstung und zur theoretischen und praktischen Weiterbildung der Chorleiter und Bläser, - die Mitwirkung bei Gottesdiensten, Feiern und Festen in den Gemeinden und deren Gruppen, der Nordelbischen Kirche und deren Kirchenkreisen,

<p>(3) Das Posaunenwerk hilft bei der Neugründung von Posaunenchören.</p> <p>(4) Das Posaunenwerk pflegt die Zusammenarbeit mit anderen kirchenmusikalischen Arbeitsfeldern und unterstützt ökumenische Kontakte.</p> <p>(5) Das Posaunenwerk vertritt die Nordkirche im „Evangelischen Posaunendienst in Deutschland e. V.“.</p>	<p>- Beratung und Hilfe bei Neugründung von Posaunenchören,</p> <p>- Förderung von Nachwuchs und Ausbildung von Jungbläsern.</p> <p>(4) Das Posaunenwerk wirkt bei Kirchenfesten, Kirchentagen und anderen Veranstaltungen in den Landeskirchen mit.</p> <p>(5) Das Posaunenwerk pflegt die Verbindung zu anderen kirchenmusikalischen Arbeitsfeldern.</p> <p>(6) Das Posaunenwerk hält ökumenische Kontakte.</p>	<p>Diensten und Werken,</p> <p>- regelmäßiges Turmblasen und missionarische Einsätze,</p> <p>- die Empfehlung und Vermittlung von Instrumenten, Notenmaterial und Fachliteratur,</p> <p>- die Pflege originaler Bläsermusik und des deutschen Volksliedes,</p> <p>- die Verbindung mit der übrigen kirchenmusikalischen Arbeit, den Kirchenmusikern und Kirchenchören.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Mitglieder des Posaunenwerkes</p> <p>(1) Mitglied des Posaunenwerkes kann jeder Posaunenchor werden, der Posaunenchor einer Kirchengemeinde der Nordkirche ist oder sonst im Bereich der Nordkirche seinen Dienst ausübt und die Ordnung des Posaunenwerkes anerkennt.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim jeweils zuständigen regionalen Posaunenrat nach § 8 zu beantragen. Dieser entscheidet über die Mitgliedschaft.</p> <p>(3) Ein Posaunenchor kann bei Verstößen gegen die Ordnung des Posaunenwerkes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist der Posaunenchor anzuhören.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Alle Posaunenchöre von Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und von Kirchengemeinden der Pommerschen Evangelischen Kirche sind Mitglieder des Posaunenwerkes.</p> <p>(2) 1 Über die Mitgliedschaft anderer Posaunenchöre entscheidet der Landesposaunenrat. 2 Diese ist schriftlich zu beantragen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Aufgaben der Mitglieder</p> <p>Die Mitglieder des Posaunenwerkes sind verpflichtet:</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Glieder der Posaunenmission sind die ihr aus dem Bereich der Nordelbischen Kirche angeschlossenen Posaunenchöre.</p> <p>(2) 1 Die Chöre dienen den Gemeinden. 2 Sie halten regelmäßige Übungsstunden ab und nehmen an den Veranstaltungen der Posaunenmission teil.</p> <p>(3) Die Arbeit der Chöre soll sich im Rahmen der von der Posaunenmission aufgestellten Ordnung halten.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>(1) 1 Der Beitritt eines Posaunenchores zur Posaunenmission erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nordelbischen Posaunenrat (Posaunenrat). 2 Mit</p>

<p>(4) Der Austritt aus dem Werk ist jederzeit möglich und schriftlich dem jeweils zuständigen regionalen Posaunenrat zu erklären.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die Satzung des Posaunenwerkes anzuerkennen und einzuhalten, - die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des Posaunenwerkes zu beachten, - den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird vom Landesposaunenrat festgelegt. Er ist innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres zu entrichten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag noch für das laufende Jahr zu zahlen, - an den übergemeindlichen Veranstaltungen innerhalb des Posaunenwerkes, zu denen er eingeladen wird, nach Möglichkeit teilzunehmen, - regelmäßige Übungsstunden für die Chormitglieder abzuhalten und für deren theoretische und praktische Aus- und Fortbildung zu sorgen, - die Aufgaben und Pflichten der Chöre nach Möglichkeit in einer Chorsatzung zu regeln. 	<p>der Erklärung erkennt der Chor die Ordnung der Posaunenmission an. 3 Hat der Posaunenrat gegen den Beitritt Bedenken, legt er die Erklärung der Vertreterversammlung vor. 4 Diese entscheidet endgültig.</p> <p>(2) Mit dem Beitritt verpflichten sich die Posaunenchöre, die festgesetzten Umlagen zur Unterstützung der Posaunenmission zu entrichten.</p> <p>(3) 1 Ein Chor kann auf Beschluss des Posaunenrats ausgeschlossen werden, wenn er durch sein Verhalten gegen Ziele und Ordnung der Posaunenmission handelt. 2 Vor der Entscheidung ist der Chor in geeigneter Weise zu hören. 3 Gegen die Entscheidung kann Beschwerde bei der Vertreterversammlung eingelegt werden.</p> <p>(4) 1 Der Austritt aus der Posaunenmission ist dem Posaunenrat in schriftlicher Form anzuzeigen. 2 Bei Austritt, Ausschluss und Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung des Chores erlischt die Umlagepflicht mit Ablauf des Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet.</p>
--	---	---

<p style="text-align: center;">§ 5 Geschäftsführender Ausschuss des Posaunenwerks</p> <p>(1) Der Geschäftsführende Ausschuss des Posaunenwerks besteht aus den Landesobleuten gemäß § 12 und den Landesposaunenwartinnen bzw. Landesposaunenwarten gemäß § 13.</p> <p>(2) Der Geschäftsführende Ausschuss des Posaunenwerks hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Beratung von Themen der Posaunenarbeit in der Nordkirche,2. Unterstützung der Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde bei der zielorientierten Planung und im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel,3. Mitberatung des Haushalts des Posaunenwerks,4. Vertretung der Interessen des Posaunenwerks gegenüber der Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde,	<p style="text-align: center;">§ 6 Organe des Posaunenwerkes</p> <p>Organe des Posaunenwerkes sind:</p> <p>der Landesposaunenrat der Geschäftsführende Ausschuss.</p>	

<p>5. Führen des Verzeichnisses der Mitglieder des Posaunenwerks,</p> <p>6. Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte der Landesobleute,</p> <p>7. Entgegennahme und Beratung der Arbeitsberichte der Landesposaunenwartinnen bzw. der Landesposaunenwarte,</p> <p>8. Berufung von Vertretenden des Posaunenwerks in Vereinen, Körperschaften oder sonstigen Einrichtungen von überregionaler Bedeutung, in denen die Nordkirche mitwirkt oder Mitglied ist. Als Vertretende des Posaunenwerks im Evangelischen Posaunendienst in Deutschland e. V. sollen Landesobleute oder Landesposaunenwartinnen oder Landesposaunenwarte berufen werden.</p> <p>(3) Die Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde sowie die Mitglieder der Geschäftsführenden Ausschüsse der regionalen Posaunenräte können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses des Posaunenwerks teilnehmen.</p> <p>(4) Der Geschäftsführende Ausschuss des Posaunenwerks wählt zum vorsitzenden sowie zum stellvertretend vorsitzenden Mitglied eine Landesobfrau bzw. einen Landesobmann für die Dauer von sechs Jahren. Nach Ablauf von drei Jahren wird zwischen Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz gewechselt.</p> <p>(5) Der Geschäftsführende Ausschuss des</p>		
--	--	--

<p>Posaunenwerks tagt mindestens einmal jährlich und wird durch das vorsitzende Mitglied einberufen. Der Ausschuss ist einzuberufen, sofern drei Mitglieder es schriftlich verlangen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 6 Leitung des Posaunenwerks</p> <p>Das vorsitzende Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses des Posaunenwerks leitet das Posaunenwerk. Das stellvertretend vorsitzende Mitglied nimmt die stellvertretende Leitung wahr.</p>		<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Die Posaunenmission wird geleitet von</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Vertreterversammlung, - dem Posaunenrat, - dem Landesobmann.
<p style="text-align: center;">§ 7 Regionale Gliederung des Posaunenwerks</p> <p>(1) Das Posaunenwerk gliedert sich in zwei regionale Zuständigkeitsbereiche.</p> <p>(2) Der Zuständigkeitsbereich Mecklenburg-Vorpommern erstreckt sich auf das Gebiet des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg sowie des Evangelischen Kirchenkreises Pommern. Dieser Zuständigkeitsbereich untergliedert sich nach Maßgabe von § 9 Nummer Absatz 1 Nummer 5 in</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Gliederung des Posaunenwerkes</p> <p>(1) 1 Das Posaunenwerk gliedert sich in Kirchenkreise und Regionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 KK Demmin - Region Demmin-Süd 2 KK Demmin/Stralsund - Region Demmin-Nord, Stralsund (ohne Rügen) 3 KK Greifswald - Region Greifswald, Züssow, Gützkow 4 KK Greifswald - Region Usedom, Anklam, Lassan, Wolgast 5 KK Güstrow - Region Ost 	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>(1) 1 Die Posaunenmission gliedert sich in Bezirke. 2 Über die Abgrenzung der Bezirke beschließt der Posaunenrat in Abstimmung mit den beteiligten Kirchenkreisen.</p> <p>(2) 1 Für jeden Bezirk soll ein Bezirksobmann gewählt werden. 2 Die Wahl erfolgt durch die Chorleiter des Bezirkes. 3 Für das Wahlverfahren gilt § 13 Absatz 2 entsprechend. 4 Die Posaunenmission schlägt den gewählten Bezirksobmann dem zuständigen</p>

<p>Regionen.</p> <p>(3) Der Zuständigkeitsbereich Hamburg-Schleswig-Holstein erstreckt sich auf das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreise Altholstein, Dithmarschen, Hamburg-Ost, Hamburg-West/Südholstein, Lübeck-Lauenburg, Nordfriesland, Ostholstein, Plön-Segeberg, Rantzau-Münsterdorf, Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg sowie der Nordschleswigschen Gemeinde. Dieser Zuständigkeitsbereich untergliedert sich nach Maßgabe von § 9 Nummer Absatz 1 Nummer 5 in Bezirke.</p>	<p>6 KK Güstrow - Region West 7 KK Güstrow - Region Süd 8 KK Parchim - Region Ost 9 KK Parchim - Region West 10 KK Pasewalk 11 KK Rostock 12 KK Stargard 13 KK Stralsund - Region Rügen 14 KK Wismar - Region Nord 15 KK Wismar - Region Mitte.</p> <p>2 Der Landesposaunenrat entscheidet, ob die Regionen in einzelnen Fällen anders festgelegt werden sollen.</p> <p>(2) 1 In jedem Kirchenkreis oder jeder Region findet mindestens einmal jährlich eine Chorleiterversammlung (Chorleiter oder deren Stellvertreter) statt. 2 Sie wird vom Kirchenkreisobmann bzw. Kirchenkreis-/Regionalbeauftragten einberufen. 3 Der Landesposaunenwart wird zur Teilnahme eingeladen.</p> <p>(3) In jedem Kirchenkreis oder jeder Region werden von der Chorleiterversammlung je ein Kirchenkreisobmann bzw. Kirchenkreis-/Regionalbeauftragter und je ein Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren gewählt.</p> <p>(4) Die Wahl ist dem Landesobmann anzuzeigen und wird von diesem bestätigt.</p> <p>(5) Der Landesobmann zeigt dem für den</p>	<p>Kirchenkreisvorstand zur Berufung als Kirchenkreisbeauftragter für die Posaunenarbeit vor.</p> <p>(3) 1 Zu den Aufgaben des Bezirksobmanns gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sammlung und Förderung der Posaunenchöre im Bezirk, - die Zusammenarbeit mit der Posaunenmission, - die Kontaktpflege zu Kirchenmusikern und Kirchenchören im Bezirk. <p>2 Im Übrigen gelten für die Arbeit in den Bezirken die „Richtlinien der Nordelbischen Posaunenmission für ihre Bezirke und Bezirksobmänner“ in der jeweils geltenden Fassung.</p>
--	---	---

	<p>entsprechenden Kirchenkreis zuständigen Landessuperintendenten oder Superintendenten die Wahl an.</p> <p>(6) Die Kirchenkreisobmänner bzw. Kirchenkreis-/Regionalbeauftragten sollen dem Landesobmann einmal jährlich über ihre Arbeit berichten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Posaunenräte</p> <p>(1) Für den Zuständigkeitsbereich Mecklenburg-Vorpommern und für den Zuständigkeitsbereich Hamburg-Schleswig-Holstein wird je ein regionaler Posaunenrat gebildet.</p> <p>(2) Mitglieder des Posaunenrats Mecklenburg-Vorpommern sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Landesobfrau bzw. der Landesobmann, 2. die stellvertretende Landesobfrau bzw. der stellvertretende Landesobmann, 3. die Regionalleitungen, 4. der Landesposaunenwart bzw. die 	<p style="text-align: center;">§ 7 Der Landesposaunenrat</p> <p>(1) Der Landesposaunenrat ist das leitende Organ des Posaunenwerkes.</p> <p>(2) Dem Landesposaunenrat gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Landesobmann, - der stellvertretende Landesobmann, - der Landesposaunenwart, - die Kirchenkreisobmänner bzw. Kirchenkreis-/Regionalbeauftragten, - ein Vertreter des Oberkirchenrates, 	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>(1) Dem Posaunenrat gehören an</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Landesobmann und sein Stellvertreter, - die Bezirksobmänner oder deren Vertreter, - bis zu fünf weitere in der Posaunenarbeit erfahrene Personen, die von der Vertreterversammlung gewählt werden, - der Landesposaunenwart; sind weitere Posaunenwarte berufen, gehören auch sie dem Posaunenrat an, - ein Vertreter des Nordelbischen Kirchenamtes, - der Landeskirchenmusikdirektor oder sein Beauftragter,

<p>Landesposaunenwartin,</p> <p>5. bis zu zwei weitere vom Posaunenrat zu berufende Mitglieder, die Mitglieder der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein müssen.</p> <p>(3) Mitglieder des Posaunenrats Hamburg-Schleswig-Holstein sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Landesobfrau bzw. der Landesobmann,2. die stellvertretende Landesobfrau bzw. der stellvertretende Landesobmann,3. die Bezirksleitungen,4. die Landesposaunenwarte bzw. Landesposaunenwartinnen,5. bis zu zwei weitere vom Posaunenrat zu berufende Mitglieder, die Mitglieder der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein müssen. <p>(4) Vorsitzendes Mitglied des jeweiligen regionalen Posaunenrats ist die Landesobfrau bzw. der Landesobmann. Stellvertretend vorsitzendes Mitglied des regionalen Posaunenrats ist die stellvertretende Landesobfrau bzw. der stellvertretende Landesobmann.</p> <p>(5) Mit beratender Stimme können an den Sitzungen des jeweiligen regionalen Posaunenrats teilnehmen:</p>	<p>- ein Vertreter des Konsistoriums,</p> <p>- ein Vertreter des Kirchenmusikwerkes.</p> <p>(3) 1 Der Landesposaunenrat tritt mindestens jährlich einmal zusammen. 2 Er muss zusammentreten, wenn der Oberkirchenrat, das Konsistorium oder ein Drittel des Landesposaunenrates eine Einberufung fordern.</p> <p>(4) Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Einladung zur Sitzung mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung verschickt worden ist.</p> <p>(5) Der Landesobmann beruft die Sitzung ein und führt den Vorsitz.</p> <p>(6) Jedes Mitglied des Landesposaunenrates hat eine Stimme.</p> <p>(7) Zu den Sitzungen können Gäste mit beratender Stimme eingeladen werden.</p>	<p>- ein Vertreter des Jugendpfarramtes der Nordelbischen Kirche,</p> <p>- je ein Vertreter des CVJM-Landesverbandes Schleswig-Holstein e. V. und CVJM-Nordbundes e. V.</p> <p>(2) 1 Der Posaunenrat wird nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich einberufen. 2 Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Übersendung der Tagesordnung. 3 Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangen.</p> <p>(3) Der Posaunenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p>
---	---	--

<p>1. die Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde,</p> <p>2. die jeweils zuständige Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der jeweils zuständige Landeskirchenmusikdirektor.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben der Posaunenräte</p> <p>(1) Die Aufgaben des jeweiligen regionalen Posaunenrats sind:</p> <p>1. Beratung von Themen der Posaunenarbeit im regionalen Zuständigkeitsbereich,</p> <p>2. die Wahl der jeweiligen Landesobleute und ihrer Stellvertretungen,</p> <p>3. die Wahl der jeweiligen Landesposaunenwartin bzw. des jeweiligen Landesposaunenwarts,</p> <p>4. die Wahl von jeweils zwei Mitgliedern des</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben des Landesposaunenrates</p> <p>1 Der Landesposaunenrat hat die Leitung und Verwaltung des Posaunenwerkes.</p> <p>2 Er nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahl des Landesobmannes und dessen Stellvertreters, - Entgegennahme und Besprechung des Jahresberichtes des Landesobmannes, - Entgegennahme und Besprechung des Jahresberichtes des Landesposaunenwartes, 	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>(1) Der Posaunenrat leitet und verwaltet die Posaunenmission.</p> <p>(2) Aufgaben des Posaunenrates sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Entscheidung über Beitritt und Ausschluss von Chören, - die Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit der Posaunenmission, - die Abgrenzung der Bezirke, - die Wahl des Landesobmannes und seines

<p>jeweiligen Geschäftsführenden Ausschusses des Posaunenrats gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 4,</p> <p>5. die Festlegung von Bezirken bzw. Regionen gemäß § 7, wozu die jeweiligen Kirchenkreise bzw. Propsteien zu hören sind,</p> <p>6. die Entscheidung über Mitgliedschaft und Ausschluss von Posaunenchören des jeweiligen regionalen Zuständigkeitsbereichs im Posaunenwerk. Die Entscheidung ist dem Geschäftsführenden Ausschuss des Posaunenwerks mitzuteilen.</p> <p>7. Pflege des Verzeichnisses der Mitglieder des Posaunenwerks im jeweiligen regionalen Zuständigkeitsbereich und Mitteilung aller Veränderungen an den Geschäftsführenden Ausschuss des Posaunenwerks,</p> <p>8. die Aufstellung von Regeln für die Bezirksarbeit bzw. die Arbeit in den Regionen in Abstimmung mit der Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde,</p> <p>9. die Vorberatung des Jahresprogramms des Posaunenwerks,</p> <p>10. Mitberatung des Haushalts des Posaunenwerks,</p> <p>11. Entscheidung über die Ehrung verdienter Bläserinnen und Bläser, Chorleiterinnen und Chorleiter sowie anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,</p> <p>12. Berufung von Vertreterinnen oder Vertretern des Posaunenwerks in Vereinen und sonstigen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Beschlussfassung des vom Geschäftsführenden Ausschuss aufgestellten Haushaltsplanes; der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates, - Beschlussfassung über die Jahresrechnung nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und Weiterleitung an den Oberkirchenrat, - Beratung und Beschlussfassung über Arbeitsvorhaben, Vorschläge für erforderliche Satzungsänderungen, Festsetzung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Entscheidung über die Beschwerden von Chören, Ehrung verdienter Bläser sowie Chorleiter, - Bildung und Beauftragungen des Geschäftsführenden Ausschusses und weiterer Ausschüsse, - Personalvorschlag für die Wahl des Landesposaunenwartes. 	<p>Stellvertreter,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Einsetzung des Geschäftsführenden Ausschusses und die Wahl von zwei seiner Mitglieder, - die Wahl von Vertretern der Posaunenmission in Gremien von Vereinen und Einrichtungen, denen die Posaunenmission als Mitglied angehört, soweit nicht anders in § 9 geregelt, - die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Feststellung der Jahresrechnung, - die Wahl des Landesposaunenwartes und weiterer Posaunenwarte zur Berufung durch die Kirchenleitung, - die Einsetzung von Arbeitsausschüssen und deren Besetzung, - die Ehrung verdienter Bläser, Chorleiter und anderer Mitarbeiter.
---	--	---

<p>Einrichtungen von regionaler Bedeutung, in denen die Nordkirche mitwirkt oder Mitglied ist.</p> <p>(2) Der jeweilige Posaunenrat kann Ausschüsse einrichten.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 10 Geschäftsordnung des Posaunenrats</p> <p>(1) Der regionale Posaunenrat wird mindestens einmal im Jahr durch das vorsitzende Mitglied einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Übersendung der Tagesordnung.</p> <p>(2) Der regionale Posaunenrat muss zusammentreten, wenn die Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde oder ein Drittel der Mitglieder des Posaunenrats eine Einberufung beantragen.</p> <p>(3) Anträge zur Tagesordnung an den regionalen Posaunenrat sind spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich an das vorsitzende Mitglied zu richten.</p> <p>(4) Der Posaunenrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(5) Der Posaunenrat kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.</p>		

<p style="text-align: center;">§ 11 Geschäftsführende Ausschüsse der regionalen Posaunenräte</p> <p>(1) Jeder Posaunenrat setzt einen Geschäftsführenden Ausschuss ein.</p> <p>(2) Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses des Posaunenrats sind jeweils:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Landesobfrau bzw. der Landesobmann, 2. der stellvertretende Landesobmann bzw. die stellvertretende Landesobfrau, 3. für den Posaunenrat des Zuständigkeitsbereichs Mecklenburg-Vorpommern die Landesposaunenwartin bzw. der Landesposaunenwart bzw. für den Posaunenrat des Zuständigkeitsbereichs Hamburg-Schleswig-Holstein die Landesposaunenwartin bzw. Landesposaunenwarte, 4. zwei vom jeweiligen Posaunenrat aus seiner Mitte gewählte weitere Mitglieder. <p>(3) Der Geschäftsführende Ausschuss des jeweiligen Posaunenrats hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäftsführung für die Aufgaben des jeweiligen Posaunenrats, 	<p style="text-align: center;">§ 9 Der Geschäftsführende Ausschuss</p> <p>(1) Der Geschäftsführende Ausschuss ist die Vertretung des Landesposaunenrates für die Zeit zwischen den Sitzungen.</p> <p>(2) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus dem Landesposaunenwart, dem Landesobmann, dessen Stellvertreter und zwei vom Landesposaunenrat gewählten Kirchenkreisobmännern bzw. Kirchenkreis-/Regionalbeauftragten.</p> <p>(3) 1 Der Landesobmann beruft den Geschäftsführenden Ausschuss ein, wenn es erforderlich ist. 2 Er muss ihn einberufen, wenn es ein Mitglied verlangt.</p> <p>(4) Der Geschäftsführende Ausschuss hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung und Nacharbeit der Landesposaunenratssitzungen und Posaunenveranstaltungen, - Aufstellung eines Haushaltsplanes, eines Arbeitsplanes und eines Jahresprogrammes und die Vorlage des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung im Landesposaunenrat, 	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>(1) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Landesobmann, - dessen Stellvertreter, - der Landesposaunenwart, sind weitere Posaunenwarte berufen, so gehören diese dem Geschäftsführenden Ausschuss mit beratender Stimme an, - zwei auf jeweils sechs Jahre vom Posaunenrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder. <p>(2) Der Geschäftsführende Ausschuss nimmt im Auftrage des Posaunenrates alle geschäftlichen Angelegenheiten wahr, führt die Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Posaunenrates aus und berichtet diesem regelmäßig über seine Tätigkeit.</p>
--	---	---

<p>2. Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des jeweiligen Posaunenrats,</p> <p>3. Unterstützung der Posaunenchöre bei der Durchführung von Posaunenveranstaltungen bei Bedarf.</p> <p>(4) Jeder Geschäftsführende Ausschuss berichtet regelmäßig im jeweiligen Posaunenrat über seine Tätigkeit.</p> <p>(5) Die Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.</p> <p>(6) Das vorsitzende Mitglied eines regionalen Posaunenrats beruft den Geschäftsführenden Ausschuss dieses Posaunenrats nach Bedarf ein. Sie bzw. er muss den Ausschuss einberufen, wenn ein Mitglied des Ausschusses dies verlangt.</p>	<p>- Entscheidungen in dringenden Fällen, die der nachträglichen Zustimmung des Landesposaunenrates bedürfen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Landesobleute</p> <p>(1) Für den Zuständigkeitsbereich Mecklenburg-Vorpommern und für den Zuständigkeitsbereich Hamburg-Schleswig-Holstein wählt der zuständige regionale Posaunenrat jeweils einen Landesobmann bzw. eine Landesobfrau und deren Stellvertretung. Die Landesobleute müssen Mitglied der Nordkirche sein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Der Landesobmann</p> <p>(1) Als Vorsitzender des Landesposaunenrates nimmt der Landesobmann die Dienstaufsicht über den Landesposaunenwart im Auftrag des Oberkirchenrates und des Konsistoriums wahr.</p> <p>(2) 1 Der Landesobmann und sein Stellvertreter</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>(1) 1 Der Landesobmann vertritt die Belange der Posaunenmission in der Nordelbischen Kirche und nach außen. 2 Er beruft den Posaunenrat und die Vertreterversammlung ein und hat den Vorsitz in deren Sitzungen.</p> <p>(2) 1 Der Landesobmann und sein Stellvertreter werden</p>

<p>(2) Über die Wahlvorschläge ist vor der Wahl Einvernehmen mit der Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde herzustellen.</p> <p>(3) Die Amtszeit der Landesobleute beträgt sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(4) Die Landesobleute haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterstützung der Posaunenarbeit und Vertretung des Posaunenwerks im jeweiligen Zuständigkeitsbereich, 2. Zusammenarbeit mit den Landesposaunenwartinnen bzw. Landesposaunenwarten, 3. Übernahme des Vorsitzes bzw. stellvertretenden Vorsitzes im Geschäftsführenden Ausschuss des Posaunenwerks nach Maßgabe der Wahl gemäß § 5 Absatz 4, 4. Leitung des Posaunenwerks nach Maßgabe von § 6, 5. Übernahme des Vorsitzes im jeweiligen regionalen Posaunenrat gemäß § 8 Absatz 4. <p>(5) Die Landesobleute werden von der Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und in einem Gottesdienst aus dem Amt verabschiedet.</p>	<p>werden auf Vorschlag des Landesposaunenrates auf sechs Jahre vom Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Konsistorium berufen. 2 Der Landesobmann wird eingeführt. 3 Der Landesobmann und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. 4 Wiederberufung ist möglich.</p> <p>(3) Der Landesobmann hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertretung des Posaunenwerkes nach außen und innen, - Einberufung und Leitung der Sitzungen des Landesposaunenrates und des Geschäftsführenden Ausschusses, - Verantwortung für die Leitung der Geschäftsstelle, - enge Zusammenarbeit mit dem Landesposaunenwart, - Verbindung zum Oberkirchenrat, zum Konsistorium und den Kirchenleitungen halten. <p>(4) Wird ein Landesobmann aus dem mecklenburgischen Landesteil berufen, kommt sein Stellvertreter aus dem pommerschen Landesteil.</p>	<p>jeweils für die Dauer von sechs Jahren vom Posaunenrat mit einfacher Mehrheit gewählt. 2 Die Wahl wird dem Leitenden Obmann des Posaunenwerkes der Evangelischen Kirche in Deutschland angezeigt. 3 Wiederwahl ist möglich. 4 Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.</p>
--	--	--

<p>(6) Der regionale Posaunenrat zeigt die Wahl der Landesobleute und ihrer Stellvertretungen dem Evangelischen Posaundienst in Deutschland e. V. an.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 13 Landesposaunenwartin bzw. Landesposaunenwart</p> <p>(1) Der regionale Posaunenrat für den Zuständigkeitsbereich Hamburg-Schleswig-Holstein wählt zwei Landesposaunenwartinnen bzw. Landesposaunenwarte. Der regionale Posaunenrat für den Zuständigkeitsbereich Mecklenburg-Vorpommern wählt eine Landesposaunenwartin bzw. einen Landesposaunenwart.</p> <p>(2) Über die jeweiligen Wahlvorschläge ist vor der Wahl Einvernehmen mit der Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde herzustellen.</p> <p>(3) Die Landesposaunenwartinnen bzw. die Landesposaunenwarte nehmen folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausbildung und Zurüstung der Bläserinnen und Bläser und Chorleitungen durch Fortbildungslehrgänge, Seminare, Freizeiten und Bläsertreffen sowie durch Weiterbildung in Theorie und Praxis, 2. Begleitung und Hilfe bei Neugründung von Posaunenchoren, 3. Förderung des Nachwuchses und Ausbildung 	<p style="text-align: center;">§ 11 Der Landesposaunenwart</p> <p>(1) 1 Der Landesposaunenwart wird auf Vorschlag des Landesposaunenrates nach einem zwischen den Kirchenleitungen abgestimmten Verfahren gewählt. 2 Er wird durch den Oberkirchenrat bzw. das Konsistorium angestellt.</p> <p>(2) 1 Der Landesposaunenwart nimmt die in § 2 genannten Aufgaben des Posaunenwerkes wahr. 2 Seine Tätigkeit wird durch eine Dienstanweisung geregelt.</p> <p>(3) Er leitet die Geschäftsstelle des Posaunenwerkes.</p> <p>(4) Er erstattet dem Landesposaunenrat einen Jahresbericht.</p> <p>(5) Er hält mit anderen kirchlichen Werken, insbesondere mit dem Kirchenmusikwerk, engen Kontakt.</p> <p>(6) Über seine berufliche Tätigkeit und Arbeitsvorhaben berichtet er regelmäßig dem</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>(1) 1 Der Landesposaunenwart und weitere Posaunenwarte werden nach Wahl durch den Posaunenrat von der Kirchenleitung berufen und von der Nordelbischen Kirche angestellt. 2 Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit.</p> <p>(2) 1 Der Landesposaunenwart und weitere Posaunenwarte stehen unter Dienstaufsicht des Nordelbischen Kirchenamtes. 2 Das Nordelbische Kirchenamt kann die Dienstaufsicht auf den Landesobmann delegieren.</p> <p>(3) 1 Der Landesposaunenwart führt die in § 3 der Ordnung genannten Aufgaben durch und führt die laufende Verwaltung der Posaunenmission. 2 Im Übrigen wird sein Dienst durch eine Dienstanweisung geregelt, die das Nordelbische Kirchenamt in Abstimmung mit dem Posaunenrat erlässt.</p> <p>(4) Werden weitere Posaunenwarte berufen, ist ihre regionale und funktionelle Aufgabenverteilung durch Dienstanweisungen festzulegen, die das Nordelbische Kirchenamt in Abstimmung mit dem Posaunenrat erlässt.</p> <p>(5) Weitere haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter</p>

<p>von Jungbläserinnen und Jungbläsern,</p> <p>4. Förderung der Mitwirkung von Posaunenchorchören bei Gottesdiensten in der Nordkirche, bei Kirchenfesten, Kirchentagen und missionarischen Veranstaltungen,</p> <p>5. Unterstützung der Posaunenchorchöre bei der Anschaffung von Instrumenten, Notenmaterial und Fachliteratur,</p> <p>6. Zusammenarbeit mit den anderen Landesposaunenwartinnen bzw. Landesposaunenwarten sowie den Landesobleuten,</p> <p>7. Regelmäßige Berichte im Geschäftsführenden Ausschuss des Posaunenwerkes über ihre Tätigkeit.</p> <p>(4) Die Landesposaunenwartinnen bzw. die Landesposaunenwarte sind die Beauftragten für Posaunenchorarbeit nach § 16 Absatz 4 Satz 1 Kirchenmusikgesetz. In dieser Funktion nehmen sie die kirchenmusikalische Fachberatung wahr.</p> <p>(5) Die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte werden von der Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und in einem Gottesdienst aus dem Amt verabschiedet.</p> <p>(6) Die Landesposaunenwartinnen und Landesposaunenwarte unterstehen der Aufsicht der Leitung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde. Diese regelt die Tätigkeit der Landesposaunenwartinnen bzw. Landesposaunenwarte</p>	<p>Landesposaunenrat und dem Geschäftsführenden Ausschuss sowie dem Oberkirchenrat und dem Konsistorium.</p>	<p>werden erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem Posaunenrat von der Nordelbischen Kirche angestellt.</p>
---	--	--

<p>durch eine Dienstanweisung, über die das Benehmen mit der zuständigen Landeskirchenmusikdirektorin bzw. mit dem zuständigen Landeskirchenmusikdirektor herzustellen ist.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 14 Regional- bzw. Bezirksversammlung</p> <p>(1) Die Regional- bzw. Bezirksversammlung setzt sich zusammen aus den von den Posaunenchören in der Region bzw. in dem Bezirk entsandten Mitgliedern. Jeder Posaunenchor entsendet ein Mitglied in die Regional- bzw. Bezirksversammlung, in der Regel die Leitung des Posaunenchores. Das entsandte Mitglied muss nicht Mitglied des Posaunenchores sein, jedoch Mitglied in der Nordkirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche, mit der die EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist.</p> <p>(2) Die Regional- bzw. Bezirksversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beratung von Themen der Posaunenarbeit in der Region bzw. dem Bezirk, 2. Wahl einer Regional- bzw. Bezirksleitung sowie deren Stellvertretung, 3. Wahl einer bzw. eines Ausbildungsbeauftragten für den Bezirk bzw. für die Region, 4. Beratung und Umsetzung der vom Posaunenrat 		<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>1 Aufgaben der Vertreterversammlung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wahl der Mitglieder des Posaunenrates nach § 10 Absatz 1 Buchstabe c, - Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Amtszeit von zwei Jahren, - Feststellung des Wirtschaftsplanes, Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Posaunenrates, - Entgegennahme des Jahresberichtes, - die Beschlussfassung über Grundsätze der Posaunenarbeit, - die Festsetzung der jährlichen Umlagen, - die Beschlussfassung über Feststellung und Anträge auf Änderung der Ordnung. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Beschlussfassung der Kirchenleitung, - die Wahl der Vertreter der Posaunenmission in Gremien anderer Vereinigungen.

<p>aufgestellten Regeln für die Posaunenarbeit in den Bezirken und Regionen nach § 9 Absatz 1 Nummer 8.</p> <p>(3) Die Regional- bzw. Bezirksversammlung wird mindestens einmal im Jahr von der Regional- bzw. Bezirksleitung einberufen. Diese leitet die Versammlung.</p> <p>(4) Die jeweils zuständigen Landesobleute und Landesposaunenwartinnen bzw. Landesposaunenwarte können mit beratender Stimme an den Versammlungen teilnehmen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 15 Regional- bzw. Bezirksleitung</p> <p>(1) Die Regional- bzw. Bezirksleitung sowie ihre Stellvertretung werden von der Regional- bzw. Bezirksversammlung gewählt.</p> <p>(2) Zur Bezirks- bzw. Regionalleitung können auch Personen gewählt werden, die nicht Mitglied in der Regional- bzw. Bezirksversammlung sind. In diesem Fall wird die gewählte Person mit der Wahl ordentliches Mitglied in der Regional- bzw. Bezirksversammlung.</p> <p>(3) Die Regional- bzw. Bezirksleitungen müssen Mitglieder der Nordkirche sein.</p> <p>(4) Die Aufgaben der jeweiligen Regional- bzw. Bezirksleitung sind:</p> <p>1. Vertretung der Region bzw. des Bezirks</p>		

<p>gegenüber dem jeweiligen Posaunenrat,</p> <p>2. Koordinierung der Posaunenarbeit in der Region bzw. dem Bezirk in Zusammenarbeit mit der jeweils zuständigen Landesposaunenwartin bzw. dem jeweils zuständigen Landesposaunenwart,</p> <p>3. Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Kirchenkreis,</p> <p>4. Pflege des Verzeichnisses der Mitglieder des Posaunenwerks in der jeweiligen Region bzw. im jeweiligen Bezirk und Mitteilung aller Veränderungen an den jeweiligen Posaunenrat,</p> <p>5. Einladung zur Bezirks- bzw. Regionalversammlung mindestens 14 Tage vor Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung.</p> <p>(5) Die Regional- bzw. Bezirksversammlung zeigt die Wahl der Regional- bzw. Bezirksleitung der jeweiligen Landesobfrau bzw. dem jeweiligen Landesobmann an. Dieser bzw. diese gibt die Wahl der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst zur Kenntnis.</p>		
	<p style="text-align: center;">§ 12 Sprachgebrauch</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.</p>	

		<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>Bei Auflösung der Posaunenmission wird deren Vermögen durch Beschluss der Kirchenleitung der Förderung der Posaunenarbeit innerhalb der Nordelbischen Kirche zugeführt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:</p> <p>1. die Ordnung der Nordelbischen Posaunenmission vom 1. Juni 1982 (GVOBl. S. 155),</p> <p>2. die Satzung des Posaunenwerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 29. Juni 2006 (KABl 2006 S. 43; ABl. 2008 Heft 2 S. 25).</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten der Satzung⁴</p> <p>(1) Diese Satzung und künftig erforderlich werdende Änderungen werden auf Vorschlag des Landesposaunenrates durch den Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Konsistorium beschlossen und bedürfen der Bestätigung der Kirchenleitungen.</p> <p>(2) 1 Diese Satzung tritt mit der Bestätigung der Kirchenleitung zum 1. Juli 2006 in Kraft. 2 Sie tritt an die Stelle der Satzung des Posaunenwerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 22. Februar 2005 und der Ordnung für das Posaunenwerk der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 31. Juli 1992.</p> <p><i>4 ↑ Red. Anm.: In der Bekanntmachung der Satzung durch die Pommersche Ev. Kirche (ABl. 2008 Heft 2 S. 25) lautet die Überschrift „Inkraftsetzen der Satzung“.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>Diese Ordnung tritt am 1. Juni 1982 in Kraft.</p>